Wichtige Hinweise und Informationen zu Ihren Pflichten, wenn Sie Leistungen nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs, Zwölftes Buch (SGB XII) in Anspruch nehmen

Antragstellung
Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach den Regelungen des Vierten Kapitels des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) auf Antrag gewährt.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht
Auf Ihre Mitwirkung kann nicht verzichtet werden, um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können.
Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden.
Sie sind verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich während des Leistungsbezuges ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt und Überzahlungen vermieden werden.
Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann der Antrag abgelehnt werden oder die laufende Leistung versagt werden (§§60, 66 SGB I).
Beachten Sie bitte, dass zu Unrecht erbrachte Leistungen von Ihnen zu erstatten sind und Sie gegebenenfalls eine Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat begehen.

Folgende Änderungen teilen Sie bitte sofort mit:

Persönliche Verhältnisse
- Heirat oder (Lebens-) Partnerschaft
- Trennung bzw. Scheidung

Wirtschaftliche Verhältnisse / Einkommen
- Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit (auch Selbstständige oder mithelfende Familienangehörige)
- einmalige Einnahmen (z.B. Sonderzahlungen, Prämien; Lottogewinne; Erbschaften, Steuererstattungen, Zinsen und Dividenden)
- Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung
- andere Sozialleistungen (z. B. Renten, Zuschüsse zu den Renten, Übergangsgelder, Arbeitslosengeld I und II, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Krankengeld, Wohngeld)

Kosten der Unterkunft
- Umzugswunsch (bevor Sie einen neuen Mietvertrag abschließen, ist die Zusicherung des zuständigen Sozialleistungsträgers zum Umzug und zu der Höhe der Miete einzuholen)
- Einzug oder Auszug von Personen in Ihren oder aus Ihrem Haushalt
- Aufenthalt in einer stationären Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Klinik, Mutter-Kind-Einrichtung oder andere Einrichtungen).
- Inhaftierung/ Untersuchungshaft
- Erhalt einer Heiz- und Betriebskostenabrechnung von Ihrem Vermieter und Energieversorger
- Mietänderung

Auslandsaufenthalte
Sie erhalten nur für die ersten vier Wochen Ihres Auslandsaufenthaltes Grundsicherungsleistungen. Nach vier Wochen entfällt Ihr Leistungsanspruch bis zu Ihrer nachgewiesenen Rückkehr (§ 41 a SGB XII). Ein geplanter Auslandaufenthalt ist von Ihnen daher frühzeitig mitzuteilen und Ihre Rückkehr mit entsprechenden Belegen (Reisedokumente, Flugtickets, Bus/- Fahrbahnkarten, Stempel im Reisepass, Tankquittungen u.a) nachzuweisen.

Bitte beachten Sie, dass Sie jegliche Änderung Ihrer häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert mitteilen müssen, insbesondere zu den o.g. Punkten.